jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/22 Okt16/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1976

Norm

KartG 1972 §7 Abs2
KartG 1972 §21 Abs1
KartG 1972 §24 Abs1 Z6
KartG 1972 §24 Abs2
KartG 1972 §24 Abs3
KartG §1972 §29 Abs1 Z3
KartG 1972 §29 Abs2
KartG 1972 §29 Abs3

Rechtssatz

Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat einen Antrag auf Registrierung eines Bagatellkartells den in§ 21 Abs 1 KartG genannten Einrichtungen lediglich zu dem Zweck zuzustellen, ihren Einwendungen gegen die Behauptung, es liege eine Bagatellkartell vor, zu ermöglichen. Kommt er danach zu der Auffassung, daß es sich um ein Bagatellkartell handelt, hat er dessen Eintragung in das Kartellregister zu veranlassen, ohne weitere Erhebungen (insbesonders etwas über seine volkswirtschaftliche Rechtfertigung) durchzuführen.

Entscheidungstexte

- Okt 16/76
  Entscheidungstext OGH 22.11.1976 Okt 16/76
  Veröff: ÖBl 1977,75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0063393

Dokumentnummer

JJR_19761122_OGH0002_000OKT00016_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at